
Steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen über die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterbeteiligungen finden sich für die direkte Bundessteuer in Art. 17a bis Art. 17d DBG. In der Verordnung über die Bescheinigungspflichten von Mitarbeiterbeteiligungen vom 27. Juni 2012 (MBV) hat der Bundesrat die Mitwirkungspflichten der Arbeitgeber bei Mitarbeiterbeteiligungen im Veranlagungsverfahren gemäss Art. 129 Abs. 1 Bst. d DBG konkretisiert. Für die Kantons- und Gemeindesteuer sind indessen Art. 30 Abs. 2 bis Art. 30ter StG sowie Art. 174 Abs. 1 Bst. d StG massgebend.

Ausführlich erläutert wird die Praxis zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen im Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 30. Oktober 2020. Die nachfolgenden Ausführungen bauen auf diesem Kreisschreiben auf und erweitern diese um die Besonderheiten bei der Vermögenssteuer sowie weitere Fragestellungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

1.2 Begriffe und Abgrenzung

Mitarbeiterbeteiligungen sind Beteiligungen, die auf ein ehemaliges, aktuelles oder künftiges Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zurückzuführen sind. Neben den Arbeitnehmenden, die gestützt auf einen Arbeitsvertrag nach Art. 319 Abs. 1 OR angestellt sind, gelten als Mitarbeitende auch Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (ungeachtet ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes). Massgebend ist jeweils, ob die Einkünfte aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StG qualifizieren (allgemein zur Begriffsbestimmung vgl. Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 2).

Die Mitarbeiteraktien sind von Gratisaktien (vgl. StB 33 Nr. 1) abzugrenzen. Mitarbeiteraktien werden auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses ausgegeben, wohingegen Gratisaktien zulasten der Reserven der Gesellschaft liberiert und aufgrund der Aktionärserschaft an Personen abgegeben werden, unabhängig davon, ob die betreffenden Personen Arbeitnehmende sind oder nicht.

Mit echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen werden zwei grundsätzliche Arten von Mitarbeiterbeteiligungen unterschieden:

Zu den echten Mitarbeiterbeteiligungen gehören namentlich Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen aller Art sowie Optionen auf den Erwerb von diesen Beteiligungen (Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b StG). Für die Besteuerung ist relevant, ob die Mitarbeiteraktien und -optionen börsenkotiert sind oder nicht und ob sie mit oder ohne zeitlich befristeter Verfügungssperre (Sperrfrist) abgegeben werden. Bei Mitarbeiteroptionen ist weiter zu unterscheiden, ob eine Vestingperiode vorgesehen ist. Die Vestingperiode stellt die Zeitspanne dar, während welcher der Mitarbeitende die Option verdienen bzw. "abverdienen" muss. Der Zeitpunkt, in dem diese Zeitspanne endet, wird als "Vesting" bezeichnet. Ebenfalls an eine Bedingung geknüpft sind die sog. Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien. Dabei gehen Aktien erst bei Erfüllung einer bestimmten Bedingung in das Eigentum des Mitarbeitenden über (z.B. Restricted Stock Units).

Unechte Mitarbeiterbeteiligungen berechtigen hingegen nicht zu einem Anspruch auf eine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers, sondern stellen Anwartschaften auf blosser Bargeldabfindungen dar (Art. 30 Abs. 3 StG).

2. Grundsätze der Besteuerung bei der Einkommenssteuer

Wie Mitarbeiterbeteiligungen bei der Einkommenssteuer behandelt werden, ist im Grundsatz und vereinfacht dem nachfolgenden tabellarischen Überblick zu entnehmen. Dieser ist um die jeweiligen Rechtsgrundlagen nach kantonalem Recht ergänzt.

Kategorien	Zeitpunkt der Besteuerung	Steuerbemessungsgrundlage
Freie Mitarbeiteraktien, börsenkotiert	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Börsenwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 StG)
Freie Mitarbeiteraktien, nicht börsenkotiert *	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Formelwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 StG)
Mitarbeiteraktien mit Sperrfrist *	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Diskontierter Börsen- oder Formelwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 und 2 StG)
Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien	Bei Eintritt der Bedingung (analog Mitarbeiteroption mit Vestingperiode)	Börsen- oder Formelwert ./ Erwerbspreis
* Übergewinnbesteuerung, falls Wechsel vom Formel- zum Verkehrswert vor Ablauf der fünfjährigen Haltedauer (Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 3.4.3)	Veräusserung	Verkehrswert ./ Formelwert
Freie Mitarbeiteroptionen, börsenkotiert	Abgabe (Art. 30bis Abs. 1 StG)	Börsenwert ./ Erwerbspreis (Art. 30bis Abs. 1 StG)
Freie Mitarbeiteroptionen, nicht börsenkotiert	Ausübung oder Veräusserung (Art. 30bis Abs. 3 StG)	Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn ./ Erwerbspreis der Option (Art. 30bis Abs. 3 StG)
Mitarbeiteroptionen mit Sperrfrist	Ausübung oder Veräusserung (Art. 30bis Abs. 3 StG)	Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn ./ Erwerbspreis der Option (Art. 30bis Abs. 3 StG)
Mitarbeiteroptionen mit Vestingperiode	Ausübung oder Veräusserung (Art. 30bis Abs. 3 StG)	Veräusserungserlös bzw. Ausübungsgewinn ./ Erwerbspreis der Option (Art. 30bis Abs. 3 StG)
Unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. Phantom Shares)	Zufluss des geldwerten Vorteils (Art. 30ter Abs. 1 StG)	Geldwerter Vorteil (Art. 30ter Abs. 1 StG)

Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird der durch die Sperrfrist verursachten Wertverminderung mit einem Diskont von jährlich 6% Rechnung getragen (Art. 30bis Abs. 2 StG). Weitere Informationen sind im Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 3.3 zu finden.

Im Zeitpunkt der Veräusserung der Mitarbeiteraktien wird ein allfälliger Mehrwert, der bspw. auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip (z.B. IPO) zurückzuführen ist, als Einkommen besteuert, falls das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis vor Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der jeweiligen Mitarbeiteraktien eintritt (sog. Übergewinnbesteuerung; vgl. Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 3.4.3, sowie Beispiele hinten Ziff. 4.2). Ist der Wechsel vom Formelwert- zum Verkehrswertprinzip vor dem 1. Januar 2021 (Datum des

Inkrafttretens des Kreisschreibens Nr. 37 der ESTV vom 30. Oktober 2020) erfolgt, dann gilt ebenfalls die Regelung gemäss der Fassung dieses Kreisschreibens vom 30. Oktober 2020.

3. Besonderheiten bei der Vermögenssteuer

Echte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen grundsätzlich der Vermögenssteuer (Art. 56 Abs. 2 StG).

Dies gilt indessen nicht für gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 56 Abs. 2 Satz 2 StG). Ebenfalls nicht der Vermögenssteuer unterliegen Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien, zumal sie keine definitiv erworbenen Vermögenswerte darstellen (z.B. Restricted Stock Units).

Für börsenkotierte Mitarbeiterbeteiligungen, die der Vermögenssteuer unterliegen, ist der Börsenkurswert (Börsenschlusskurs) per Stichtag massgebend. Nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien werden nach dem inneren Wert bewertet; es gelten grundsätzlich die Weisungen in StB 56 Nr. 1. Damit richtet sich die Bewertung von nicht börsenkotierten Mitarbeiteraktien nach den Grundsätzen der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] vom 28. August 2008).

Indem nach dem Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 3.2.2, als massgeblicher Wert für nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien bei der Einkommenssteuer allgemein der nach einer tauglichen und anerkannten Methode ermittelte "Formelwert" gilt, kann es zu Abweichungen zwischen dem "inneren Wert" gemäss Bewertung nach Kreisschreiben Nr. 28 der SSK (Verkehrswert Vermögenssteuer) und dem "Formelwert" nach einer anderen anerkannten Bewertungsmethode (Verkehrswert Einkommenssteuer) kommen (vgl. explizit Urteil BGer vom 7. April 2020, 2C_1057/2018, E. 8.3 f.). Um unterschiedliche Wertansätze von Beteiligungstiteln an derselben Gesellschaft ohne sachliche Begründung zu vermeiden, gilt bei der Vermögenssteuer aus Gründen der Praktikabilität der Grundsatz, dass nur der "innere Wert" im Sinne des Kreisschreibens Nr. 28 der SSK zur Anwendung gelangt. Eine Ausnahme ist lediglich bei Mitarbeiteraktien mit einer reglementarischen bzw. vertraglichen Rückgabeverpflichtung an den Arbeitgeber zu einem nach dem abweichenden Formelwert bestimmten Rücknahmepreis zulässig. In diesen Fällen wird der (vom inneren Wert abweichende) Formelwert für die Vermögenssteuer herangezogen. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, ob der Formelwert höher oder tiefer ist als der innere Wert gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der SSK.

Bei Mitarbeiteraktien werden allfällige Sperrfristen auf Antrag, d.h. nicht von Amtes wegen, mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert berücksichtigt (Art. 56 Abs. 2 Satz 1 StG). Im Kanton St.Gallen wird hierzu ein Pauschalabzug in Höhe von 30% auf dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien gewährt. Basis für die Berechnung dieses Einschlages bildet der Wert für Minderheitsbeteiligungen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der SSK (vgl. Rz 61 ff.). Damit wird bei gesperrten Mitarbeiteraktien grundsätzlich zunächst der Pauschalabzug von 30% für die Minderheitsbeteiligung gewährt und anschliessend auf dem so reduzierten Wert der Einschlag von 30% für die Sperrfrist berücksichtigt. Mit diesem Pauschalabzug wird generell, d.h. ohne Ausnahme, von einer Einzelbewertung mit Hilfe der für die Einkommenssteuer geltenden Diskontierungstabelle (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 37 ESTV, Ziff. 3.3) abgesehen.

4. Beispiele für die Besteuerung von Mitarbeiteraktien im Kanton St.Gallen

4.1 Einkommens- und Vermögenssteuerwerte bei gesperrten Mitarbeiteraktien

Verkehrswert bei Erwerb (der Minderheitsbeteiligung)	Fr. 100.00
Erwerbspreis	Fr. 50.00
Sperrfrist 5 Jahre	

Einkommenssteuer

Diskontierter Verkehrswert	Fr. 74.73
Bezahlter Erwerbspreis	Fr. 50.00
Steuerbares Erwerbseinkommen	Fr. 24.73

Vermögenssteuer

Verkehrswert (= innerer Wert)	Fr. 100.00
Pauschalabzug für Sperrfrist (30%)	Fr. 30.00
Steuerbares Vermögen	Fr. 70.00

4.2 Übergewinnbesteuerung

Beispiel 1: Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip vor Ablauf der fünfjährigen Haltedauer

1. März 2015	Erwerb	100 Aktien	Formelwert:	Fr. 1'000
1. März 2018	Wechsel vom Formel- zum Verkehrswert		Verkehrswert:	Fr. 1'500
			Formelwert:	Fr. 1'100
1. März 2019	Verkauf	50 Aktien	Verkehrswert:	Fr. 1'600
			Formelwert:	Fr. 1'300
			Differenz:	Fr. 300

Die Differenz zwischen Verkehrs- und Formelwert von Fr. 300 wird im Zeitpunkt der Veräusserung besteuert, weil das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis vor Ablauf der fünfjährigen Haltedauer erfolgt ist.

1. März 2022	Verkauf	50 Aktien	Verkehrswert:	Fr. 1'700
			Formelwert:	Fr. 1'500
			Differenz:	Fr. 200

Die Differenz zwischen Verkehrswert und Formelwert von Fr. 200 wird im Zeitpunkt der Veräusserung besteuert, weil das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis vor Ablauf der fünfjährigen Haltedauer erfolgt ist.

Beispiel 2: Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nach Ablauf der fünfjährigen Haltedauer

1. März 2015	Erwerb	100 Aktien	Formelwert:	Fr. 1'000
1. März 2021	Wechsel vom Formel- zum Verkehrswert		Verkehrswert: Formelwert:	Fr. 1'500 Fr. 1'100
1. März 2022	Verkauf	50 Aktien	Verkehrswert: Formelwert:	Fr. 1'600 Fr. 1'300

Es erfolgt keine Übergewinnbesteuerung im Zeitpunkt der Veräusserung, weil der Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip nach Ablauf der fünfjährigen Haltedauer erfolgt ist.

5. Nachfolgeregelung / Strategische Beteiligung

Wird die Beteiligung dem Mitarbeitenden nicht durch den Arbeitgeber, sondern durch eine natürliche Person (z.B. aus dem Eigenbestand eines Aktionärs) abgegeben, handelt es sich zwar nicht um eine Mitarbeiterbeteiligung nach Art. 17a DBG und Art. 30 Abs. 2 StG im engeren Sinne. Es rechtfertigt sich aber, für die Bemessung des geldwerten Vorteils die Bestimmungen für Mitarbeiterbeteiligungen sinngemäss anzuwenden (Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 2.3).

Bei einer Nachfolgelösung oder einer strategischen Beteiligung wird unterschieden, ob die Kaufpreisberechnung mittels Formelwert transparent gemacht wird oder nicht. Liegt ein Formelwert vor, wird der vom Steuerpflichtigen definierte Wert als Formelwert gemäss Ziff. 3.2.2 des Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV akzeptiert. Daraus resultiert im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Sollten die Beteiligungsrechte jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr der Beteiligungsrechte veräussert werden, entspricht der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung und dem Formelwert im Zeitpunkt des Verkaufs. Ein allfälliger Mehrwert, der bspw. auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, wird im Zeitpunkt der Veräusserung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteuert.

Liegt kein Formelwert vor (keine transparente Kaufpreisberechnung), wird der vom Steuerpflichtigen vorgeschlagene Verkaufspreis als Formelwert gemäss Ziff. 3.2.2 des Kreisschreibens Nr. 37 der ESTV akzeptiert. Daraus resultiert im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung kein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Sollten die Beteiligungsrechte jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr der Beteiligungsrechte veräussert werden, wird die Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufspreis und dem Verkaufspreis im Zeitpunkt der Veräusserung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit besteuert.

Unabhängig davon, ob ein Formelwert vorliegt oder nicht, kommt bei Unterschreiten der fünfjährigen Haltedauer das "Last in - First out"-Prinzip (LIFO) zur Anwendung. Des Weiteren wird der Formelwert nicht als Vermögenssteuerwert akzeptiert; es gilt die Bewertung nach StB 56 Nr. 1 bzw. Kreisschreiben Nr. 28 der SSK. Ob eine Nachfolgeregelung oder strategische Beteiligung vorliegt, wird im Einzelfall beurteilt.

6. Bescheinigungs- und Mitwirkungspflichten / Kantonale Zuständigkeit

Im Zusammenhang mit den Bescheinigungs- und Mitwirkungspflichten kann auf das Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV, Ziff. 8, verwiesen werden. Namentlich können dem Anhang III dieses Kreisschreibens vorbereitete Musterbescheinigungen in Papierform und dem Anhang V elektronische Musterbescheinigungen entnommen werden.

Der Arbeitgeber hat sämtliche Bescheinigungen, die dem Kantonalen Steueramt St.Gallen einzureichen sind, an folgende Adresse zu senden:

Kantonales Steueramt St.Gallen
Fachbereich Verrechnungssteuer & Wertschriftenbewertung
Davidstrasse 41
Postfach 1245
9001 St.Gallen

Für fremdsprachige Bescheinigungen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung erforderlich, wobei sich die steuerliche Beurteilung grundsätzlich auf die deutschsprachige Fassung stützt.